

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00176 vom 11. März 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00176)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00176 du 11 mars 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00176 del 11 marzo 2020

## **Regeste**

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. [Die Beschwerdeführerin verlangt die (weitergehende) Verlängerung der Schutzmassnahmen für sich und ihre Tochter.] Seitens des Zwangsmassnahmengerichts sind im Regelfall nicht nur die Gesuchsgegnerin bzw. der Gesuchsgegner anzuhören, sondern auch die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller. Letztere haben darauf grundsätzlich zwar keinen Anspruch. Eine unterbliebene bzw. ungenügende haftrichterliche Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers ist aber jedenfalls dann als unzulässig zu erachten, wenn sie zu einer unvollständigen Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts oder zu einer unzulässigen antizipierten Beweiswürdigung führt (E. 3.2.2). Weshalb der Haftrichter das Verhalten der Beschwerdeführerin als (verschuldetes) Nichterscheinen taxierte und darauf verzichtete, sie erneut vorzuladen und anzuhören, ist nicht nachvollziehbar (E. 3.2.4). Ohne Anhörung war der Sachverhalt hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und damit zusammenhängend der Gefährdungslage der Tochter der Parteien vorliegend nur ungenügend abgeklärt und konnte die Glaubhaftigkeit des Fortbestands einer Gefährdung der Beschwerdeführerin und der Tochter nicht ausreichend geprüft werden (E. 3.2.6). Aufgrund der beschränkten Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt eine Heilung der Gehörsverletzung nicht infrage und ist eine Rückweisung der Sache an den Haftrichter zwecks mündlicher Anhörung der Beschwerdeführerin (sowie allenfalls erneut des Beschwerdegegners) und zum Neuentscheid über die Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen unumgänglich (E. 3.2.7). Aufgrund des Verursacherprinzips sind die Verfahrenskosten dem Bezirksgericht aufzuerlegen und dieses zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (E. 4.2). Die Beschwerdeführerin ist nicht als mittellos zu betrachten, weshalb ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen ist (E.4.3.2.2). Teilweise Gutheissung. Rückweisung im Sinn der Erwägungen an das Bezirksgericht zur Neuentscheidung.

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Nach dem Gesagten sind in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Dispositivziffern 2–6 der Verfügung und des Urteils des Haftrichters vom 11. März 2020 (Geschäftsnummer 02) aufzuheben und ist die Sache im Sinn der Erwägungen an das Bezirksgericht F zur Neuentscheidung zurückzuweisen.

### **E. 4.2**

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Die Kosten wären deshalb dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ergänzend zum Unterliegerprinzip und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann indes auch das Verursacherprinzip zum Zug kommen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Infolge der festgestellten Gehörsverletzung der Beschwerdeführerin und der mangelhaften Abklärung des Sachverhalts sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Bezirksgericht F aufzuerlegen. Aus demselben Grund ist dieses auch zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen, wobei sich ein Betrag von Fr. 1'500.- zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer, insgesamt Fr. 1'615.50, als angemessen erweist (§ 17 Abs. 2 VRG; Plüss, § 17 N. 27). Dem Beschwerdegegner steht demgegenüber mangels Obsiegens keine Parteientschädigung zu.

#### **E. 4.3.1**

Mangels Kostenaufgabe ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

#### **E. 4.3.2**

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung.

##### **E. 4.3.2.1**

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

##### **E. 4.3.2.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt unbestrittenermassen über kein Einkommen aus einer Arbeitstätigkeit. Ebenso unbestrittenermassen hat sie jedoch weder die Miete noch andere Fixkosten grossen Umfangs zu tragen. Dem Auszug aus dem Konto der Beschwerdeführerin bei der H-Bank ist sodann zu entnehmen, dass sie dieses für Konsumausgaben (im Wesentlichen anscheinend Einkäufe von Lebensmitteln) verwendet und sie in den letzten Monaten vom Beschwerdegegner regelmässig Beträge zwischen Fr. 750.- und Fr. 3'250.- ausbezahlt erhielt. Gemäss dem Beschwerdegegner sollen es Fr. 1'750.- monatlich sein. Der Auszug aus dem Konto der Beschwerdeführerin bei der I-Bank weist sodann seit Ende letzten Jahres drei Auszahlungen aus einem Fonds in der

Höhe von USD 5'481.75, USD 16'400'76 und USD 2'913.16 aus. Gemäss der Beschwerdeführerin sollen diese Beträge bis 3. März 2020 zwar für die Bezahlung der Anwaltskosten im Eheschutzverfahren und für ihre Reise übers Neujahr 2019 in das Land J verwendet worden und zukünftige Ausschüttungen aus dem Fonds nicht abschätzbar sein. Dessen ungeachtet betrug der Stand des Kontos bei der I-Bank per 31. März 2020 immer noch USD 3'682.22. Angesichts ihrer Unterstützung durch den Beschwerdegegner und den beschränkten Auslagen für den täglichen Bedarf ist die Beschwerdeführerin nicht als mittellos im dargelegten Sinn zu betrachten und ihr zuzumuten, allfällige von der ihr zuzusprechenden Parteientschädigung nicht gedeckte Anwaltskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit diesem Betrag zu begleichen. Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren ist somit abzuweisen.

#### **E. 5**

Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Solche Zwischenentscheide sind nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.